Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für regionale Entwicklung

2025/0084(COD)

27.5.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 422 - 508

Entwurf eines Berichts
Dragoş Benea
(PE000.000v00)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0123 – C10-0063/2025 – 2025/0084(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 422
Mimmo Lucano, Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 1 – Politisches Ziel 1 – Zeile vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unter dem politischen Ziel 1 wird die folgende Zeile angefügt:	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 423
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 1 – Politisches Ziel 1 – Zeile vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unter dem politischen Ziel 1 wird die folgende Zeile angefügt:	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 424
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion Die Linke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 1 – Politisches Ziel 1 – Zeile vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unter dem politischen Ziel 1 wird	***entfällt***

die folgende Zeile angefügt:

[...]

Or. en

Änderungsantrag 425
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 1 – Politisches Ziel 1 – Zeile vii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten	vii) Ausbau der industriellen ***und infrastrukturellen*** Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten

Or. en

Änderungsantrag 426
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 1 – Politisches Ziel 1 – Zeile vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ***und Verteidigungsfähigkeiten***	vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck
Alle zu den spezifischen Zielen i und iii aufgeführten RCO. RCO 128 – Unternehmen, die in erster Linie in Verbindung mit der Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ***und***	Alle zu den spezifischen Zielen i und iii aufgeführten RCO. RCO 128 – Unternehmen, die in erster Linie in Verbindung mit der Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem

Verteidigungsfähigkeiten (RearmEU) unterstützt wurden – Alle zu den spezifischen Zielen i und iii aufgeführten RCR.	Verwendungszweck (RearmEU) unterstützt wurden – Alle zu den spezifischen Zielen i und iii aufgeführten RCR.

Or. en

Änderungsantrag 427
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion Die Linke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer ***resilienten*** Wasserversorgung	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen ***und integrierten*** Wasserbewirtschaftung und einer ***gesteigerten Resilienz der*** Wasserversorgung***, unter anderem durch naturbasierte Lösungen, um messbare Verbesserungen bei der Wassereffizienz, eine Verringerung der Verschmutzung und die Wiederherstellung von Ökosystemen sicherzustellen***

Or. en

Änderungsantrag 428
Marcos Ros Sempere, Sakis Arnaoutoglou, Dragoş Benea, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 1 – Politisches Ziel 2 – Zeile v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung***, um eine***

resilienten Wasserversorgung	***nachhaltige Bewässerung sicherzustellen, indem fortschrittliche Lösungen wie Entsalzung und Wasserwiederverwendung bereitgestellt werden***

Or. en

Änderungsantrag 429
Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 1 – Politisches Ziel 2 – Zeile v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung
RCO 30 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die Verteilungssysteme der öffentlichen Wasserversorgung - km	RCO 30 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die Verteilungssysteme der öffentlichen Wasserversorgung - km
RCO 31 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die öffentliche Abwassersammlung - km	RCO 31 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die öffentliche Abwassersammlung - km
RCO 32 – neue oder ausgebaute Kapazität für die Abwasserbehandlung – Einwohneräquivalent	RCO 32 – neue oder ausgebaute Kapazität für die Abwasserbehandlung – Einwohneräquivalent
	RCO 24 – Investitionen in neue oder ausgebaute Katastrophenmonitoring-, -vorsorge-, -frühwarn- und -reaktionssysteme für Naturkatastrophen
	RCO 26 – Bau oder Ausbau grüner Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel
	RCO 36 – grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird

RCR 41 – Bevölkerung, die an eine verbesserte öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist – Personen	RCR 41 – Bevölkerung, die an eine verbesserte öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist – Personen
RCR 42 – Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen ist – Personen	RCR 42 – Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen ist – Personen
RCR 43 – Wasserverluste in den Verteilungssystemen der öffentlichen Wasserversorgung – Kubikmeter pro Jahr	RCR 43 – Wasserverluste in den Verteilungssystemen der öffentlichen Wasserversorgung – Kubikmeter pro Jahr
	RCR 35 – Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert
	CR 37 - Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser und Waldbrände) profitiert
	CR 38 - geschätzte durchschnittliche Reaktionszeit auf Katastrophen
	RCR 44 - ordnungsgemäß aufbereitetes Abwasser
	RCR 95 – Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat

Justification

A mere change in the title of the objective without insertion of additional indicators is considered to be a completely inadequate amendment related to this specific objective. The recital introducing the rationale for the targeted review talks about climate resilience, threat of water scarcity, and risk-based management and increased preparedness. Revised UWWTD also raises ambition, including not only secondary treatment, but also tertiary and quaternary treatment in the context of the sustainable water management. Additional indicators pertinent for the overarching objective of water resilience are thus inserted.

Or. en

Änderungsantrag 430
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung
RCO 30 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die Verteilungssysteme der öffentlichen Wasserversorgung - km	RCO 30 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die Verteilungssysteme der öffentlichen Wasserversorgung - km
RCO 31 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die öffentliche Abwassersammlung - km	RCO 31 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die öffentliche Abwassersammlung - km
RCO 32 – neue oder ausgebaute Kapazität für die Abwasserbehandlung – Einwohneräquivalent	RCO 32 – neue oder ausgebaute Kapazität für die Abwasserbehandlung – Einwohneräquivalent
	RCO 33 – Fläche der wiederhergestellten Süßwasserökosysteme (ha)
	RCO 34 – Anzahl der umgesetzten naturbasierten Lösungen zur Verringerung des Hochwasser- oder Dürrerisikos
RCR 41 – Bevölkerung, die an eine verbesserte öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist – Personen	RCR 41 – Bevölkerung, die an eine verbesserte öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist – Personen
RCR 42 – Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen ist – Personen	RCR 42 – Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen ist – Personen
RCR 43 – Wasserverluste in den Verteilungssystemen der öffentlichen Wasserversorgung – Kubikmeter pro Jahr	RCR 43 – Wasserverluste in den Verteilungssystemen der öffentlichen Wasserversorgung – Kubikmeter pro Jahr
	RCR 44 – Bevölkerung, die von ökosystembasierter Verringerung des Hochwasser- oder Dürrerisikos profitiert
	RCR 45 – Verbesserung der Flusskontinuität (km)

RCR 46 – Verbesserung des ökologischen Zustands des Süßwassers gemäß der Wasserrahmenrichtlinie

Or. en

Änderungsantrag 431
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – politisches Ziel 2 – Zeile v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Entwicklung und Modernisierung von Bewässerungssystemen
	RCO 21 Investitionen in eine nachhaltige Wassernutzung – Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, die Investitionen in die Bewässerungsleistung erhalten
	RCR 35 Geförderte Fläche zur Verbesserung der Wassereffizienz – Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mit verbesserten Bewässerungssystemen

Or. ro

Änderungsantrag 432
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – politisches Ziel 2 – Buchstabe x a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	xa) Einrichtung und Ausstattung von Lagern und regionalen Lagerzentren zur Versorgung der Bevölkerung und der

Streitkräfte im Not- oder Kriegsfall

Or. ro

Änderungsantrag 433
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile xi

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem***, nachhaltigem und menschenwürdigem*** Wohnraum***, im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1275,*** und damit zusammenhängende Reformen***, wie sie beispielsweise in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen festgelegt sind***
RCO 18 – Erschwingliche Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen	RCO 18 – Erschwingliche Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen
RCO 65 – Kapazität neuer oder ***modernisierter*** erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen	RCO 65 – Kapazität neuer oder ***renovierter*** erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen
RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl	RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl
	RCO 97 – Unterstützte Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und bürgergeführte Renovierungsinitiativen
RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr

RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr	RCR 29 – geschätzte Verringerung der Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr
RCR 67 – Nutzer von neuen oder ***modernisierten*** erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr	RCR 67 – Nutzer von neuen oder ***renovierten*** erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr
	RCR 31 – Gesamtenergieerzeugung aus erneuerbaren Energien (davon: Strom, thermische Energie)
	RCR 32 – zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien, die vor Ort oder in der Nähe bestehender Gebäude erzeugt werden

Or. en

Änderungsantrag 434
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile xi

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum
RCO 18 – Erschwingliche Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen	RCO 18 – Erschwingliche Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen
RCO 65 – Kapazität neuer oder ***modernisierter*** erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen	RCO 65 – Kapazität neuer oder ***renovierter*** erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen
RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl	
RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche Wohnstätten, öffentliche	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche Wohnstätten, öffentliche

Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer von neuen oder ***modernisierten*** erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr	Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer von neuen oder ***renovierten*** erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr

Or. en

Änderungsantrag 435
Marcos Ros Sempere, Sakis Arnaoutoglou, Dragoş Benea, Klára Dobrev, Sérgio Gonçalves, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile xi

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem ***und nachhaltigem*** Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen

Or. en

Änderungsantrag 436
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion Die Linke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile xi – Spalte 2

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem ***und nachhaltigem emissionsfreien*** Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen

Or. en

Änderungsantrag 437
Dario Tamburrano, Valentina Palmisano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen Leitungsinfrastruktur sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur	xii) Förderung ***des Ausbaus, der Modernisierung und der Digitalisierung*** von ***Stromübertragungs- und -verteilungsnetzen,*** Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen Leitungsinfrastruktur sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur
RCO 59 – Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)	RCO 59 – Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)
RCO 131 – ***Energiefernleitungen*** und Verbindungsleitungen – neu gebaut oder verbessert	RCO 131 – ***Stromverteilungs-*** und ***-übertragungsleitungen sowie*** Verbindungsleitungen – neu gebaut***, durch den Einsatz netzverbessernder Technologien digitalisiert*** oder verbessert***, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyber-, physischen, hybriden und klimatischen Bedrohungen zu erhöhen***
	RCO 97 – Anzahl der Haushalte und KMU, die sich durch Energieteilungs- und Nachfragesteuerungssysteme an den Strommärkten beteiligen

Änderungsantrag 438
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung ***von Energieverbindungsleitungen*** und der damit verbundenen Leitungsinfrastruktur sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur	xii) Förderung ***der Stromübertragung und -verteilung, einschließlich Mikronetzen,*** und der damit verbundenen unterstützenden ***Infrastrukturen und Systeme*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur
RCO 59 **–** ***Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)***	RCO 59 – ***Aufladestationen***
RCO 131 – ***Energiefernleitungen und Verbindungsleitungen*** – neu gebaut oder verbessert	RCO 131 – ***Stromverteilungs- und -übertragungsleitungen*** – neu gebaut***, erweitert*** oder verbessert ***durch Modernisierungen, intelligentere Gestaltung („Smartening“) und Digitalisierung sowie durch Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit des Systems gegen Cyber-, physische und hybride Bedrohungen und zur Anpassung an den Klimawandel***
	RCO 97 – Anzahl der Haushalte, Energiegemeinschaften und KMU, die dank dieser Neuerungen aktiv in den Energiemarkt eingebunden sind, u. a. durch Energieaustausch- und Nachfragesteuerungssysteme

Or. en

Änderungsantrag 439
Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1056
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung ***von Energieverbindungsleitungen*** und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur	xii) Förderung ***der Stromübertragung und -verteilung, einschließlich der Verbindungsleitungen*** und der damit verbundenen ***unterstützenden Infrastrukturen und Systeme,*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur
RCO 59 – Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)	RCO 59 – Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)
RCO 131 – ***Energiefernleitungen*** und Verbindungsleitungen – neu gebaut oder verbessert	RCO 131 – ***Stromverteilungs- und -übertragungsleitungen*** und Verbindungsleitungen – neu gebaut***, erweitert*** oder verbessert ***durch Modernisierungen, intelligentere Gestaltung („Smartening“) und Digitalisierung sowie durch Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit des Systems gegen Cyber-, physische und hybride Bedrohungen***
	RCO 97 – Anzahl der Haushalte und KMU, die dank dieser Neuerungen aktiv in den Energiemarkt eingebunden sind, u. a. durch Energieteilungs- und Nachfragesteuerungssysteme

Begründung

Durch die Ergänzungen wird den Änderungen in den Artikeln und der Notwendigkeit Rechnung getragen, das Netz zu stärken und zu modernisieren.

Or. en

Änderungsantrag 440
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Zeile xii

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur*** sowie des ***Schutzes kritischer Energieinfrastruktur und des*** Aufbaus von Ladeinfrastruktur
RCO 59 – Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)	RCO 59 – Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank-/Aufladestationen)
RCO 131 – Energiefernleitungen und Verbindungsleitungen – neu gebaut oder verbessert	RCO 131 – Energiefernleitungen ***oder Verteilungsnetzleitungen*** und Verbindungsleitungen – neu gebaut oder verbessert

Or. en

Änderungsantrag 441
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1056
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Ziffer xii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur*** sowie des ***Schutzes kritischer Energieinfrastruktur und des*** Aufbaus von Ladeinfrastruktur

Or. en

Änderungsantrag 442
Andrey Novakov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1056
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Ziffer xii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	xiia) Förderung der Infrastruktur für die Speicherung von Strom über lange Zeiträume
	RCOXXX: Installierte Leistung im Bereich Pumpspeicherkraftwerke (MW) RCOYYY: Nutzbare Speicherkapazität (GWh) RCRZZZ: Verringerung der Einschränkungen bei erneuerbarer Energie (MWh/Jahr)

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik mit den strategischen Prioritäten der Union im Bereich der Energiewende in Einklang zu bringen, insbesondere mit der Errichtung von Infrastruktur für die Speicherung von Strom über lange Zeiträume, wie z. B. Pumpspeicherkraftwerke. Die vorgeschlagene Änderung ist somit rechtlich fundiert, da sie auf bestehenden Förderfähigkeitsklauseln und Definitionen aufbaut; politisch kohärent, da sie auf die neuen Finanzierungs- und Kennzeichnungsinstrumente der Union abgestimmt sind; praktisch notwendig, um während des Zeitfensters für die Neuausrichtung der Programme Mittel für umsetzungsbereite strategische Projekte im Bereich Pumpspeicherkraftwerke freizugeben.

Änderungsantrag 443
Sabrina Repp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 3 – Politisches Ziel 3 – Zeile iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unter dem politischen Ziel 3 wird die folgende Zeile angefügt:	***entfällt***
[...]	

Or. en

Begründung

Zur Wahrung des thematischen Ziels der Kohäsionspolitik erforderlich

Änderungsantrag 444
Mimmo Lucano, Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 3 – Politisches Ziel 3 – Zeile iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unter dem politischen Ziel 3 wird die folgende Zeile angefügt:	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 445
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 3 – Politisches Ziel 3 – Zeile iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unter dem politischen Ziel 3 wird die folgende Zeile angefügt:	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 446
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion Die Linke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 3 – Politisches Ziel 3 – Zeile iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unter dem politischen Ziel 3 wird die folgende Zeile angefügt:	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 447
Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 3 – Politisches Ziel 3 – Zeile iii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck***, unter anderem*** zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union***, sowie Verbesserung der Bereitschaft für den Fall von Konflikten und Aggressionen***

Or. en

Änderungsantrag 448
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 3 – Politisches Ziel 3 – Zeile iii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung ***einer widerstandsfähigen***	iii) Entwicklung ***widerstandsfähiger***

Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union	***Infrastrukturen und Kapazitäten*** mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union

Or. en

Änderungsantrag 449
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 3 – Politisches Ziel 3 – Zeile iii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen ***Verteidigungsinfrastruktur oder einer*** Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union

Or. en

Änderungsantrag 450
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 4 – Politisches Ziel 4 – Zeile vii

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum
RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen	RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen

RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter Sozialwohnungen oder erschwinglicher Wohnungen – Personen	RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter Sozialwohnungen oder erschwinglicher Wohnungen – Personen
RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl	
RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr
RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr	RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr
RCR 67 – Nutzer von neuen oder modernisierten erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr	RCR 67 – Nutzer von neuen oder modernisierten erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr

Or. en

Änderungsantrag 451
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 4 – Politisches Ziel 4 – Zeile vii

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem***, nachhaltigem und menschenwürdigem*** Wohnraum***, im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1275,*** und damit zusammenhängende Reformen***, wie sie beispielsweise in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen festgelegt sind***
RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen	RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen
RCO 65 – Kapazität neuer oder ***modernisierter*** Sozialwohnungen oder erschwinglicher Wohnungen – Personen	RCO 65 – Kapazität neuer oder ***renovierter*** Sozialwohnungen oder erschwinglicher Wohnungen – Personen

RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl	RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl ***RCO 97 – Unterstützte Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und bürgergeführte Renovierungsinitiativen***
RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr	
RCR 67 – Nutzer von neuen oder ***modernisierten*** erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr	RCR 67 – Nutzer von neuen oder ***renovierten*** erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr ***RCR 31 – Gesamtenergieerzeugung aus erneuerbaren Energien (davon Strom, thermische Energie) (3)*** ***RCR 32 – zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien, die vor Ort oder in der Nähe bestehender Gebäude erzeugt werden***

Or. en

Änderungsantrag 452
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion Die Linke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 4 – Politisches Ziel 4 – Zeile vii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem ***und nachhaltigem emissionsfreien*** Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen

Or. en

Änderungsantrag 453
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 7 – Buchstabe f
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Politisches Ziel 5 – Zeile iii

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum und die Entwicklung damit zusammenhängender Reformen in allen Arten von Gebieten	iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem***, nachhaltigem und menschenwürdigem*** Wohnraum***, im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1275,*** und die Entwicklung damit zusammenhängender Reformen***, wie sie beispielsweise in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen festgelegt sind,*** in allen Arten von Gebieten
RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen	RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen
RCO 65 – Kapazität neuer oder ***modernisierter*** erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen	RCO 65 – Kapazität neuer oder ***renovierter*** erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen
RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl	RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl
	RCO 97 – Unterstützte Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und bürgergeführte Renovierungsinitiativen
RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr
RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr	RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr
RCR 67 – Nutzer von neuen oder ***modernisierten*** erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr	RCR 67 – Nutzer von neuen oder ***renovierten*** erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr
	RCR 31 – Gesamtenergieerzeugung aus erneuerbaren Energien (davon: Strom, thermische Energie) (3)

RCR 32 – zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien, die vor Ort oder in der Nähe bestehender Gebäude erzeugt werden

Or. en

Änderungsantrag 454
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 7 – Buchstabe f
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Politisches Ziel 5 – Zeile iii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum ***und die Entwicklung damit zusammenhängender Reformen*** in allen Arten von Gebieten	iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in allen Arten von Gebieten

Or. en

Änderungsantrag 455
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Politisches Ziel 5 – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unter dem politischen Ziel 5 wird die folgende Zeile angefügt:
	iiia) Sicherstellung der zivilen Sicherheit und des Zivilschutzes, unter anderem durch den Ausbau der Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck oder der Verteidigungsinfrastruktur in allen Arten

von Gebieten

RCO. Anzahl der neuen oder modernisierten Infrastrukturen für zivile Sicherheit und Zivilschutz

RCR. Bevölkerung, die von neuen oder modernisierten Infrastrukturen für zivile Sicherheit und Zivilschutz profitiert

Or. en

Änderungsantrag 456
Marcos Ros Sempere, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Politisches Ziel 5 – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unter dem politischen Ziel 5 wird die folgende Zeile angefügt:
	iiia) Sicherstellung der Infrastruktur für zivile Bereitschaft und Resilienz in allen Arten von Gebieten – Anzahl der errichteten Luftschutzräume – Anzahl der eingerichteten Feuerwehren mit spezieller Ausrüstung
	Rxxxx, eingerichtete Zivilschutzkräfte – Anzahl
	Rxxxx.[RR1]; und Krankenhäuser, die für die Bewältigung von Kriegssituationen ausgerüstet sind – Anzahl
	Rxxxx,. [RR1] nur einige Beispiele für zivile Sicherheit aufgeführt

Or. en

Änderungsantrag 457
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Politisches Ziel 5 – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unter dem politischen Ziel 5 wird die folgende Zeile angefügt:
	iiia) Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Bildung und Gesundheit, insbesondere in ländlichen Gebieten und Regionen mit Bevölkerungsrückgang, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein wirksames Recht haben, an dem Ort ihres Wohnsitzes zu bleiben
	RCO 67 – Klassenkapazität neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen
	RCO 69 – Kapazität neuer oder modernisierter Gesundheitseinrichtungen
	RCO 115 – Verbesserte lokale Entwicklung
	RCO 116 – Anziehen und Halten von Bevölkerung
	RCR 71 – Nutzer neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen pro Jahr
	RCR 71 – Nutzer neuer oder modernisierter elektronischer Gesundheitsdienste pro Jahr
	RCR 73 – Nutzer neuer oder modernisierter Gesundheitseinrichtungen pro Jahr

Or. en

Änderungsantrag 458
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f a (neu)

Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Politisches Ziel 5 – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unter dem politischen Ziel 5 wird die folgende Zeile angefügt:
	iiib) Förderung von Strategien zur Bekämpfung der Entvölkerung und zur Unterstützung der demografischen Erneuerung, insbesondere in ländlichen Gebieten ***RCO 115 – Verbesserte lokale Entwicklung*** ***RCO 116 – Anziehen und Halten von Bevölkerung*** ***RCO 117 – Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Bekämpfung der Entvölkerung*** ***RCR 78 – Anzahl der Strategien zur Bekämpfung der Entvölkerung***

Or. en

Änderungsantrag 459
Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang I – Tabelle 1 – Nummer 5 – Politisches Ziel 5 – Ziffer iii c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unter dem politischen Ziel 5 wird die folgende Zeile angefügt:
	iiic) Förderung des Unternehmertums, Unterstützung lokaler Unternehmen und Schaffung wirtschaftlicher Anreize, um Bevölkerung in entvölkerten oder von Entvölkerung bedrohten Gebieten anzuziehen und zu halten ***RCO 01 – unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)*** ***RCO 05 – unterstützte neue Unternehmen***

	RCO 115 – Verbesserte lokale Entwicklung ***RCO 116 – Anziehen und Halten von Bevölkerung*** ***RCR 01 – in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze*** ***RCR 17 - Unterstützung neuer Unternehmen auf dem Markt*** ***RCR 97 – unterstützte Lehrlingsausbildungen in KMU***

Or. en

Änderungsantrag 460
Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang II – Tabelle 1 – Nummer 2 – Politisches Ziel 2 – Nummer v

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang II wird wie folgt geändert:
	Unter dem politischen Ziel 2 erhält die Zeile für das spezifische Ziel v folgende Fassung:
v) Förderung des Zugangs zu Wasser und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung	v) Förderung des Zugangs zu Wasser und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung ***und einer resilienten Wasserversorgung***
CCO 10 – neue oder ausgebaute Kapazität für die Abwasserbehandlung	CCO 10 – neue oder ausgebaute Kapazität für die Abwasserbehandlung
	CCO 09 – Investitionen in neue oder ausgebaute Katastrophenmonitoring-, -vorsorge-, -frühwarn- und -reaktionssysteme
	CCO 12 – Fläche der grünen Infrastruktur
CCR 09 – zusätzliche Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre Abwasserbehandlung angeschlossen ist	CCR 09 – zusätzliche Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre Abwasserbehandlung angeschlossen ist
	CCR 08 – zusätzliche Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen

Hochwasser, Waldbrände und andere klimabedingte Naturkatastrophen profitiert

Begründung

In der Erwägung, in der die Gründe für die gezielte Überarbeitung dargelegt werden, ist von Klimaresilienz, drohender Wasserknappheit, risikobasiertem Management und einer verstärkten Vorsorge in Bezug auf politisches Ziel 2 spezifisches Ziel 2 die Rede. Daher wird ein zusätzlicher Ergebnisindikator, der zum übergeordneten Ziel der Wasserresilienz beiträgt in den Kernbestand der Leistungsindikatoren aufgenommen (und sollte aus Gründen der Kohärenz auch zum Titel des Einzelziels in diesem Anhang hinzugefügt werden).

Or. en

Änderungsantrag 461
Christian Doleschal, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1 In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:
	Verpflichtungen, die im Rahmen von gemäß der Verordnung (EG) 2020/2092 erlassenen Maßnahmen ausgesetzt wurden, sowie Beträge, die von der Kommission aufgrund der Nichterfüllung grundlegender Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) 2021/1060 einer negativen Bewertung unterzogen werden, kommen weder für Programmänderungen noch für Mittelübertragungen gemäß den Artikeln 24 oder 26 der Verordnung (EG) 2021/1060 noch gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung in Betracht.

Or. en

Begründung

Während die Artikel 24 und 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 Programmänderungen und Mittelübertragungen ermöglichen, weicht die Halbzeitüberprüfung von diesem Rahmen ab. Es ist weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch gerechtfertigt, dass die Mitgliedstaaten Änderungen oder Übertragungen in Bezug auf Mittel vornehmen, die aufgrund einer Nichteinhaltung der grundlegenden Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1060 oder von Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2020/2092 einbehalten wurden.

Änderungsantrag 462
Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
i) Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen, die Wiederherstellung von Flächen, erforderlichenfalls einschließlich grüner Infrastruktur, und Umwidmungsprojekte, wobei das Verursacherprinzip berücksichtigt ***wird***;	i) Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen, die Wiederherstellung von Flächen, erforderlichenfalls einschließlich grüner Infrastruktur, und Umwidmungsprojekte, wobei ***sowohl*** das Verursacherprinzip ***als auch die Wasserresilienz*** berücksichtigt ***werden***;

Or. en

(02021R1056-20240301)

Änderungsantrag 463
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Buchstabe f wird wie folgt geändert:
f) Investitionen in intelligente und nachhaltige lokale Mobilität, einschließlich der Dekarbonisierung des lokalen Verkehrssektors und seiner Infrastruktur;	f) Investitionen in intelligente und nachhaltige lokale Mobilität, einschließlich der Dekarbonisierung des lokalen Verkehrssektors und seiner Infrastruktur ***sowie der Einrichtung von Ladeinfrastruktur***;

Or. en

(02021R1056-20240301)

Änderungsantrag 464
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a b (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ab) Buchstabe i wird wie folgt geändert:
i) Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen, die Wiederherstellung von Flächen, erforderlichenfalls einschließlich grüner Infrastruktur, und Umwidmungsprojekte, wobei das Verursacherprinzip berücksichtigt ***wird***;	i) Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen, die Wiederherstellung von Flächen, erforderlichenfalls einschließlich grüner Infrastruktur, und Umwidmungsprojekte, wobei ***sowohl*** das Verursacherprinzip ***als auch die Wasserresilienz*** berücksichtigt ***werden***;

Or. en

(02021R1056-20240301)

Änderungsantrag 465
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen	p) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem***, nachhaltigem und menschenwürdigem*** Wohnraum***, im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1275,*** und damit zusammenhängende Reformen***, wie sie beispielsweise in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen festgelegt sind***

Or. en

Änderungsantrag 466
Raquel García Hermida-Van Der Walle, Dan Barna, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen	p) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem***, gemeinnützigem*** Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 467
Andrey Novakov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pa) Unterstützung von Anlagen zur Speicherung von Strom über lange Zeiträume, einschließlich Pumpspeicherkraftwerken, als Beitrag zur Dekarbonisierung der regionalen Wirtschaft und zur Integration erneuerbarer Energien in das Netz

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik mit den strategischen Prioritäten der Union im Bereich der Energiewende in Einklang zu bringen, insbesondere mit der Errichtung von Infrastruktur für die Speicherung von Strom über lange Zeiträume, wie z. B. Pumpspeicherkraftwerke. Die vorgeschlagene Änderung ist somit: rechtlich fundiert, da sie auf bestehenden Förderfähigkeitsklauseln und Definitionen aufbaut; politisch kohärent, da sie auf die neuen Finanzierungs- und Kennzeichnungsinstrumente der Union abgestimmt sind; praktisch notwendig, um während des Zeitfensters für die Neuausrichtung der Programme Mittel für umsetzungsbereite strategische Projekte im Bereich Pumpspeicherkraftwerke freizugeben.

Änderungsantrag 468
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 469
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.	

Or. en

Änderungsantrag 470
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.	

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vorgeschlagene Ausweitung der Möglichkeit zur Finanzierung großer Unternehmen in Gebieten, die für die Zwecke von Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV als Fördergebiete ausgewiesen sind, auf alle Regionen gestrichen.

Änderungsantrag 471
Sabrina Repp, Klára Dobrev, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Fokus sollte weiterhin auf kleinen und mittleren Unternehmen liegen.

Änderungsantrag 472
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, unabhängig von einer Ausführung der	Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, unabhängig von einer Ausführung der

Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.	Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. ***Bei Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen, gilt:*** Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 473
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese	Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese

Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.	Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. ***Bei Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen, gilt:*** Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 474
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt***, unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis***. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.	Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie ***für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind und*** nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. ***Bei Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen, gilt:*** Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 475
Andrey Novakov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Vorhaben, denen ein Exzellenzsiegel im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2021/1060 zuerkannt wurde, und für Vorhaben, die direkt an einem von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und der Mitteilung C(2021) 848 genehmigten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beteiligt sind, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, direkt eine Unterstützung aus dem JTF zu gewähren, sofern diese Vorhaben zu dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 2 dieser Verordnung und zur Durchführung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang beitragen.	Für Vorhaben, denen ein Exzellenzsiegel im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2021/1060 zuerkannt wurde, und für Vorhaben, die direkt an einem von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und der Mitteilung C(2021) 848 genehmigten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beteiligt sind, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, direkt eine Unterstützung aus dem JTF zu gewähren, sofern diese Vorhaben zu dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 2 dieser Verordnung und zur Durchführung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang beitragen. ***Projekte, die im Zehnjahresnetzentwicklungsplan oder in einem Vorhaben von gemeinsamen Interesse aufgeführt sind oder denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 verliehen wurde, kommen ebenfalls für eine direkte Unterstützung aus dem JTF in Betracht, sofern sie mit den Zielen der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang vereinbar sind.***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik mit den strategischen Prioritäten der Union im Bereich der Energiewende in Einklang zu bringen, insbesondere mit der Errichtung von Infrastruktur für die Speicherung

von Strom über lange Zeiträume, wie z. B. Pumpspeicherkraftwerke. Die vorgeschlagene Änderung ist somit: rechtlich fundiert, da sie auf bestehenden Förderfähigkeitsklauseln und Definitionen aufbaut; politisch kohärent, da sie auf die neuen Finanzierungs- und Kennzeichnungsinstrumente der Union abgestimmt sind; praktisch notwendig, um während des Zeitfensters für die Neuausrichtung der Programme Mittel für umsetzungsbereite strategische Projekte im Bereich Pumpspeicherkraftwerke freizugeben.

Änderungsantrag 476
Ľubica Karvašová, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 9 Buchstabe d erhält folgende Fassung:	***entfällt***
d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde.	

Or. en

Begründung

Projekte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen sollten nicht unterstützt werden.

Änderungsantrag 477
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 9 Buchstabe d erhält folgende Fassung:	***entfällt***
d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 478
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 9 Buchstabe d erhält folgende Fassung:	***entfällt***
d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt	

wurde.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit eingeführt, Investitionen aus dem JTF im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe in Vorhaben zuzulassen, die im Rahmen des Innovationsfonds mit dem „Souveränitätssiegel“ ausgezeichnet wurden.

Änderungsantrag 479
Tamás Deutsch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstaben a und d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 9 ***Buchstabe d erhält*** folgende Fassung:	(2) ***In*** Artikel 9 ***erhalten die Buchstaben a und d*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 480
Tamás Deutsch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-da Artikel 9 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;	a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken***, mit Ausnahme der Technologien, die in Artikel 2 der Verordnung 2024/795 zur Einrichtung der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ (STEP) und in Artikel 4 Nummer i der***

Verordnung 2024/1735 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der

Fertigung von Netto-Null-Technologien aufgelistet sind;

Or. en

(02021R1056-20240301)

Änderungsantrag 481
Sabrina Repp, Hannes Heide, Matthias Ecke, Klára Dobrev, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Fossile Brennstoffe sollten nicht finanziert werden - Rückschritt beim Grünen Deal

Änderungsantrag 482
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde.	***entfällt***
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Die Öffnung des JTF für die Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen ist (unabhängig davon, ob diese Projekte ein STEP-Siegel erhalten haben oder nicht) inakzeptabel, da dies den Kernzielen des JTF – nämlich Unterstützung der Dekarbonisierung – zuwiderlaufen würde. Dies würde zu dem bizarren Ergebnis führen, dass Projekten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen ein Klimakoeffizient von 100% bescheinigt würde, da dies bei allen JTF-Investitionen der Fall ist.

Änderungsantrag 483
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur	d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur

Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde.	Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde. ***Dieses Programm kann gegebenenfalls in den Genuss der zusätzlichen einmaligen Vorfinanzierung gemäß Artikel 7a Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 kommen.***

Or. en

Änderungsantrag 484
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde.	d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde. ***Dieses Programm kann gegebenenfalls in den Genuss der zusätzlichen einmaligen Vorfinanzierung gemäß Artikel 7a Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 kommen.***

Or. en

Änderungsantrag 485
Charlie Weimers, Waldemar Tomaszewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen ***in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde***.	d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, ausgenommen Investitionen***, die nachweislich zur Energieversorgungssicherheit, zur Sicherheit der Versorgungskette, zur Stabilität der Netze, zur Erschwinglichkeit, zur Resilienz gegenüber Störungen oder zur Stärkung der nationalen Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats beitragen***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass mit den Kohäsionsmitteln Investitionen in Energie unterstützt werden können, die für Sicherheit, Resilienz und Erschwinglichkeit von wesentlicher Bedeutung sind – und nicht nur solche, die eng unter das Souveränitätssiegel fallen. In der heutigen volatilen geopolitischen und energiepolitischen Landschaft benötigen die Mitgliedstaaten Flexibilität, um ihre Netze zu schützen, Abhängigkeiten zu verringern und Haushalte und Unternehmen vor Preisschocks zu schützen. Es geht darum, den Mitgliedstaaten die Instrumente an die Hand zu geben, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und die Stabilität der Volkswirtschaften sicherzustellen.

Änderungsantrag 486
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Artikel 10 ***wird folgender Absatz*** angefügt:	(3) In Artikel 10 ***werden folgende Absätze*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 487
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.	Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE***, des ESF+*** oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen. ***Dieses Programm kann gegebenenfalls in den Genuss der zusätzlichen einmaligen Vorfinanzierung gemäß Artikel 7a Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 kommen.*** *(Irrtum bei der Nummerierung im Kommissionsvorschlag: Die*

Absatznummer sollte 5 lauten.)

Or. en

Änderungsantrag 488
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.	Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE***, des ESF+*** oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen. ***Dieses Programm kann gegebenenfalls in den Genuss der zusätzlichen einmaligen Vorfinanzierung gemäß Artikel 7a Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 kommen.***

Or. en

Änderungsantrag 489
Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.	Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen. ***Dieses Programm kann gegebenenfalls in den Genuss der zusätzlichen einmaligen Vorfinanzierung gemäß Artikel 7a Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 kommen.*** *(Fehler bei der Nummerierung im Kommissionsvorschlag. Es sollte heißen: Absatz 5.)*

Or. en

Änderungsantrag 490
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm ***innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung]*** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.	Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm ***bis zum 31.12.2025*** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 491
Antonella Sberna, Denis Nesci, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten ***zusätzlich zu*** der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU)	Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten ***in Übereinstimmung mit*** der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der

2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.	Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] ***eine Bewertung bzw.*** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 492
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu	Wenn JTF-Mittel als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel des EFRE oder des Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm innerhalb von ***vier*** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu

berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

(Fehler bei der Nummerierung im Kommissionsvorschlag. Es sollte heißen: Absatz 5.)

Or. en

Änderungsantrag 493
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Werden JTF-Mittel in einem spezifischen Programm vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe p dieser Verordnung spezielle Prioritäten festlegen, um Investitionen zu unterstützen, die zu den Zielen der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum beitragen.
	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem JTF für das Programm als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung.
	Die einem Mitgliedstaat geschuldete Vorfinanzierung, die sich aus Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der genannten Prioritäten ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlungen berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung im Jahr 2025

eingereicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 494
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu) – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gilt für ein solches Programm eine verlängerte Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben***, die Erstattung von Kosten*** und die Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) 2021/1058, so gilt diese Verlängerung auch für die JTF-Mittel.	Gilt für ein solches Programm eine verlängerte Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) 2021/1058, so gilt diese Verlängerung auch für die JTF-Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 495
Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Werden JTF-Mittel in einem spezifischen Programm vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe p dieser Verordnung spezielle Prioritäten festlegen, um Investitionen zu unterstützen, die zu den Zielen der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum

beitragen.

Werden mindestens 8 % der Finanzmittel des Programms einer oder mehreren der im vorstehenden Unterabsatz genannten speziellen Prioritäten zugewiesen, so zahlt die Kommission im Jahr 2026 4,5 % der gesamten Unterstützung aus dem JTF für das Programm als einmalige außerordentliche Vorfinanzierung. Darüber hinaus werden Umschichtungen für spezielle Prioritäten zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, die bei Programmänderungen vor der Halbzeitüberprüfung genehmigt wurden, ebenfalls auf den Schwellenwert von 8 % angewendet. Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 werden bei der Berechnung des Betrags, der 8 % der Finanzmittel des Programms entspricht, nicht berücksichtigt.

Die einem Mitgliedstaat geschuldete Vorfinanzierung, die sich aus Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der genannten Prioritäten ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlungen berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung im Jahr 2025 eingereicht wurde.

Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 8 % der Mittel des Programms zugunsten einer

oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Unterabsatz 2 festgelegt wurden.

Sofern in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die Zwecke der Anwendung des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, so bezieht sich dies für solche Programme auf dasselbe Datum im darauffolgenden Jahr. Darüber hinaus gilt abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 für solche Programme als letztes Rechnungsjahr der Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 496
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Werden JTF-Mittel in einem spezifischen Programm vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe p dieser Verordnung spezielle Prioritäten festlegen, um Investitionen zu unterstützen, die zu den Zielen der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum beitragen.
	Werden mindestens 10 % der Finanzmittel des Programms einer oder mehreren der im vorstehenden Unterabsatz genannten speziellen Prioritäten zugewiesen, so zahlt die Kommission im Jahr 2026 4,5 % der gesamten Unterstützung aus dem JTF für das Programm als einmalige außerordentliche Vorfinanzierung. Darüber hinaus werden Umschichtungen für spezielle Prioritäten zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, die bei Programmänderungen vor der Halbzeitüberprüfung genehmigt wurden, ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angewendet. Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 werden bei der Berechnung des Betrags, der 10 % der Finanzmittel des Programms entspricht, nicht berücksichtigt.
	Die einem Mitgliedstaat geschuldete Vorfinanzierung, die sich aus Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der genannten Prioritäten ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlungen berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung im Jahr 2025

eingereicht wurde.

Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 10 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Unterabsatz 2 festgelegt wurden.

Sofern in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die Zwecke der Anwendung des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, so bezieht sich dies für solche Programme auf dasselbe Datum im darauffolgenden Jahr. Darüber hinaus gilt abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 für solche Programme als letztes Rechnungsjahr der Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 497
Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu) – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Werden JTF-Mittel in einem spezifischen Programm vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe p dieser Verordnung spezielle Prioritäten festlegen, um Investitionen zu unterstützen, die zu den Zielen der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum beitragen. Werden mindestens 10 % der Finanzmittel des Programms einer oder mehreren der im vorstehenden Unterabsatz genannten speziellen Prioritäten zugewiesen, so zahlt die Kommission im Jahr 2026 4,5 % der gesamten Unterstützung aus dem JTF für das Programm als einmalige außerordentliche Vorfinanzierung. Darüber hinaus werden Umschichtungen für spezielle Prioritäten zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, die bei Programmänderungen vor der Halbzeitüberprüfung genehmigt wurden, ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angewendet. Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 werden bei der Berechnung des Betrags, der 10 % der Finanzmittel des Programms entspricht, nicht berücksichtigt. Die einem Mitgliedstaat geschuldete Vorfinanzierung, die sich aus

Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der genannten Prioritäten ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlungen berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung im Jahr 2025 eingereicht wurde. Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 10 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Unterabsatz 2 festgelegt wurden. Sofern in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die Zwecke der Anwendung des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, so bezieht sich dies für solche Programme auf dasselbe Datum im darauffolgenden Jahr. Darüber hinaus gilt abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 für solche Programme als letztes Rechnungsjahr der Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031. Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der

Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 498
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Werden JTF-Mittel in einem spezifischen Programm vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe p dieser Verordnung spezielle Prioritäten festlegen, um Investitionen zu unterstützen, die zu den Zielen der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum beitragen. Die einem Mitgliedstaat geschuldete Vorfinanzierung, die sich aus Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der genannten Prioritäten ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlungen berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung im Jahr 2025 eingereicht wurde. Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Sofern in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die

Zwecke der Anwendung des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, so bezieht sich dies für solche Programme auf dasselbe Datum im darauffolgenden Jahr. Darüber hinaus gilt abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 für solche Programme als letztes Rechnungsjahr der Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 499
Antonella Sberna, Denis Nesci, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu) – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Werden mindestens 15 % der Programmmittel im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ gemäß Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU)

2021/1060 einer oder mehreren der im vorstehenden Unterabsatz genannten speziellen Prioritäten zugewiesen, so zahlt die Kommission im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem JTF für das Programm als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 500
Ciaran Mullooly, Ľubica Karvašová, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu) – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mitgliedstaaten, die den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) im Rahmen eigenständiger Programme umsetzen, die nicht mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung verbunden sind, haben Anspruch auf eine Verlängerung des Förderzeitraums um ein Jahr, sofern der entsprechende Prozentsatz der Programmmittel im Einklang mit den Zielen der Halbzeitüberprüfung auf die neuen strategischen Prioritäten umgeschichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 501
Antonella Sberna, Denis Nesci, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 10 – Absatz 4 (neu) – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Übereinstimmung mit der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [die vorliegende Verordnung] eine Bewertung oder erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten gemäß Unterabsatz 1 zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 502
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a) Buchstabe h erhält folgende Fassung:
h) bei Förderung produktiver Investitionen in andere Unternehmen als KMU, eine indikative Liste der zu unterstützenden Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung ***durch eine*** Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde;	h) bei Förderung produktiver Investitionen in andere Unternehmen als KMU, eine indikative Liste der zu unterstützenden Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung***, einschließlich – sofern für die Beurteilung einer staatlichen Beihilfe erforderlich – einer*** Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition

geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde;

Or. en

(02021R1056-20240301)

Änderungsantrag 503
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung:	***entfällt***
i) bei zu leistender Förderung von Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, eine Liste der zu unterstützenden Vorhaben und eine Begründung dafür, dass sie zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen unterhalb der entsprechenden Richtwerte für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG führen und dass diese Vorhaben für den Schutz einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen erforderlich sind;	

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der derzeitige Wortlaut wiederhergestellt werden, da durch den Vorschlag die Bedingungen für die Finanzierung von Investitionen, die auf die

Verringerung von Treibhausgasemissionen abzielen, abgeschwächt würden, indem das Adjektiv „erheblich“ in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen zweimal gestrichen wird.

Änderungsantrag 504
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung:	(4) Artikel 11 Absatz 2 ***wird wie folgt geändert:***
	a) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 505
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Anhang II – Absatz 2.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b) Anhang II Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
	a) Der Text nach dem Verweis auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:
	„Nur auszufüllen, wenn produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU gefördert werden: eine indikative Liste der zu unterstützenden Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung, einschließlich – sofern für die Beurteilung einer staatlichen Beihilfe erforderlich – einer Lückenanalyse, aus

der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde“

Or. en

Änderungsantrag 506
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Anhang III – Tabelle 1 – Zeile 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Anhang III werden in der dritten Zeile der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

RCO 18 – Erschwingliche Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen	***RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr***
RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen	***RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr***
	RCR 67 – Nutzer neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr

Or. en

Änderungsantrag 507
Cristina Guarda, Rasmus Nordqvist, Tineke Strik, Daniel Freund, Vladimir Prebilič, Krzysztof Śmiszek, Chloé Ridel, Jean-Marc Germain, Moritz Körner, Fabienne Keller, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 24 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	In Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird folgender Absatz angefügt:
	10a. Verpflichtungen, die durch im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2092 erlassene Maßnahmen ausgesetzt wurden, und Beträge, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung der grundlegenden Bedingungen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung einer negativen Bewertung unterzogen werden, können nicht Gegenstand einer Programmänderung oder Mittelübertragung gemäß dem vorliegenden Artikel oder Artikel 26 der vorliegenden Verordnung sein.

Or. en

Begründung

Schon jetzt haben die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 24 und 26 der Dachverordnung die Möglichkeit, Programme zu ändern oder Mittel zu übertragen. Da die Halbzeitüberprüfung von der Dachverordnung abweicht, müssen in diesem Zusammenhang andere Fragen von grundlegender Bedeutung angesprochen werden. Es ist weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch gerechtfertigt, dass die Mitgliedstaaten Programmänderungen oder Übertragungen in Bezug auf Mittel vornehmen, die aufgrund einer Nichteinhaltung der grundlegenden Bedingungen gemäß Artikel 15 der Dachverordnung oder von Maßnahmen gemäß der Konditionalitätsverordnung einbehalten wurden.

Änderungsantrag 508
Ľubica Karvašová, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Elsi Katainen, Sandro Gozi, Dan Barna, Ciaran Mullooly, Valérie Hayer, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Stine Bosse, Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Sophie Wilmès, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Verpflichtungen, die durch im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2092 erlassene Maßnahmen ausgesetzt wurden, und Beträge, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung der grundlegenden Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1060 einer negativen Bewertung unterzogen werden, können nicht Gegenstand einer Programmänderung oder Mittelübertragung gemäß den Artikeln 24 oder 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 oder den Bestimmungen dieser Verordnung sein.

Or. en

Begründung

Schon jetzt haben die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 24 und 26 der Dachverordnung die Möglichkeit, Programme zu ändern oder Mittel zu übertragen. Da die Halbzeitüberprüfung von der Verordnung (EU) 2021/1060 abweicht, müssen in diesem Zusammenhang andere Fragen von grundlegender Bedeutung angesprochen werden. Es ist weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch gerechtfertigt, dass die Mitgliedstaaten Programmänderungen oder Übertragungen in Bezug auf Mittel vornehmen, die aufgrund einer Nichteinhaltung der grundlegenden Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1060 oder von Maßnahmen gemäß der Konditionalitätsverordnung einbehalten wurden.